

Vertrag zur Verwertung von Wirtschaftsdünger in Biogasanlagen

Zwischen:

Name:	K.B.-Agrar GbR	Vorname:	
Anschrift:	Mühlensener Str. 90		
PLZ:	33129		
Ort:	Delbrück		

in der Folge Abgeber genannt,

und:

Name:	Biogas-Schültken GmbH & Co. KG	Vorname:	
Anschrift:	Westerwieher Straße. 36	E-Mail:	info@hof-schueltken.de
PLZ:	33129		
Ort:	Delbrück Lippling		

in der Folge Aufnehmer genannt,

wird nachfolgender Vertrag über die Lieferung von Wirtschaftsdünger zur Verwertung in Biogasanlagen geschlossen.

1. Menge

Bei den Wirtschaftsdüngern handelt es sich um:

- Gülle von _____
- Mist von Hühnern
- Festphase aus _____
- Jauche
- Sickersäfte
- Abschleimwasser 1203 m³/a Reinjammiswasser 32,1 m³/a

Der Aufnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Abgeber folgende Mengen Wirtschaftsdünger oder Nährstoffmengen aus Wirtschaftsdüngern aufzunehmen:

Gesamtstickstoff (N_{Ges}) (ca.): 15 226 kg pro Jahr / Lieferzeitraum
Phosphat (P₂O₅) (ca.): _____ kg pro Jahr / Lieferzeitraum
Menge (ca.): 456,96 m³ / 320 t m³/t pro Jahr / Lieferzeitraum

Die Liefermenge ist variabel und limitiert durch den Nährstoff (N_{Ges}, P₂O₅), der als erstes den vorgenannten Wert erreicht. Grundlage für die Errechnung der verbrachten Nährstoffmengen ist eine jährlich aktuelle repräsentative Analyse der Wirtschaftsdünger in einem akkreditierten Labor durch den Abgeber.

Die Nährstoffmenge ist variabel und limitiert durch die Liefermenge.

Der Aufnehmer ist Betreiber einer Biogasanlage. Der Aufnehmer ist verpflichtet die Wirtschaftsdünger in seiner Anlage nicht-landbaulich zu verwerten.

Die Lieferungen erfolgen unregelmäßig in Absprache von Abgeber und Aufnehmer.

Die Lieferungen erfolgen regelmäßig mit einer Menge von ca. _____ m³/t pro Woche.

Die Lieferungen erfolgen regelmäßig mit einer Menge von ca. _____ m³/t pro Monat.

2. Rücknahme Gärprodukt

Die Rücknahme von Gärprodukt ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Der Abgeber verpflichtet sich gegenüber dem Aufnehmer die gelieferten Nährstoffmengen aus Wirtschaftsdüngern vollständig zur landbaulichen Verwendung zurückzunehmen. Die Rücknahme erfolgt in Form von:

- Gärreste flüssig ca. _____ m³ pro Jahr / Lieferzeitraum
- Festphase aus Gärrest ca. _____ t pro Jahr / Lieferzeitraum

Die Liefermenge ist variabel und limitiert durch den Nährstoff (N_{Ges}, P₂O₅), der als erstes den Wert der gelieferten Nährstoffe erreicht. Grundlage für die Errechnung der verbrachten

Nährstoffmengen ist eine jährlich aktuelle repräsentative Analyse der Wirtschaftsdünger in einem akkreditierten Labor durch den Aufnehmer.

- Der Abgeber verpflichtet sich gegenüber dem Aufnehmer die nachfolgenden Nährstoffmengen aus Wirtschaftsdüngern zur landbaulichen Verwendung zurückzunehmen.

Gesamtstickstoff (N_{Ges}) (ca.): _____ kg pro Jahr / Lieferzeitraum

Phosphat (P_2O_5) (ca.): _____ kg pro Jahr / Lieferzeitraum

Die Rücknahme erfolgt in Form von:

Gärreste flüssig ca. _____ m^3 pro Jahr / Lieferzeitraum

Festphase aus Gärrest ca. _____ t pro Jahr / Lieferzeitraum

Die Liefermenge ist variabel und limitiert durch den Nährstoff (N_{Ges} , P_2O_5), der als erstes den vorgenannten Wert erreicht. Grundlage für die Errechnung der verbrachten Nährstoffmengen ist eine jährlich aktuelle repräsentative Analyse der Wirtschaftsdünger in einem akkreditierten Labor durch den Aufnehmer.

Für den Fall der Rücknahme ist der Abgeber verpflichtet die Vorgaben der DüV für den Einsatz von Wirtschaftsdüngern einzuhalten und hat dafür eine Betriebsfläche von _____ ha LN zur Verfügung.

3. Lagerraum

- Regelungen zu Verbringungszeitpunkten und Lagerung der Gärprodukte sind nicht Bestandteil dieses Vertrags.

- Die ordnungsgemäße Lagerung der Gärprodukte bis zur landbaulichen Verwertung liegt in der Verantwortung des Aufnehmers.

- Die ordnungsgemäße Lagerung der Gärprodukte bis zur landbaulichen Verwertung liegt in der Verantwortung des Aufnehmers. Der Abgeber verpachtet dem Aufnehmer dazu folgenden Lagerraum:

Lagerraum 1: _____

Standort: _____

Kenndaten: _____

(Volumen, Durchmesser, Länge, Breite, Tiefe/Höhe)

Lagerraum 2: _____

Standort: _____

Kenndaten: _____

(Volumen, Durchmesser, Tiefe oder Länge, Breite, Tiefe)

Der vorgenannte Lagerraum wird mit dem Gesamtvolumen des jeweiligen Bauwerks dem Pächter zur Verfügung gestellt. Eine teilweise Verpachtung bzw. Unterverpachtung eines Bauwerks ist nicht zulässig.

Der Abgeber übergibt die Bauwerke zu Vertragsbeginn in einwandfreiem technischen und baulichen Zustand sowie mit dem technisch möglichen Minimalfüllstand.

Der Aufnehmer hat zur Durchführung der mit der Gärproduktlagerung erforderlichen Arbeiten ein Zugangsrecht auf das Grundstück des Verpächters.

Der Abgeber hat die Zuwegung zu den genannten Wirtschaftsdüngerlagern in befahrbarem Zustand zu halten.

Die Einhaltung aller gesetzlichen Anforderungen an Wartung, Überwachung, Hygiene und Dokumentation für die Lagerung der Gärprodukte obliegen dem Aufnehmer.

Die Kosten für den Erhalt eines einwandfreien technischen und baulichen Zustands entfallen zu _____ % zu Lasten des Abgebers und zu _____ % zu Lasten des Aufnehmers.

Der Aufnehmer übergibt die Bauwerke zu Vertragsende in einwandfreiem technischen und baulichen Zustand sowie mit dem technisch möglichen Minimalfüllstand.

- Die ordnungsgemäße Lagerung der Gärprodukte bis zur landbaulichen Verwertung liegt in der Verantwortung des Abgebers. Die Einhaltung aller gesetzlichen Anforderungen an Wartung, Überwachung, Hygiene und Dokumentation für die Lagerung der Gärprodukte erfolgen durch den Abgeber. Die Verbringung erfolgt regelmäßig mit einer Menge von mindestens _____ m³/t pro Monat. Der Abgeber verpflichtet sich daher einen Lagerraum mit einem Nettofassungsvermögen von _____ m³/t für eine Lagerdauer von _____ Monaten vorzuhalten. (Die angegebene Lagerdauer muss zwingend der Lagerdauerpflichtung des Aufnehmers nach §12 DüV entsprechen. Das Nettofassungsvermögen entspricht mindestens der angegebenen monatlichen Liefermenge multipliziert mit der angegebenen Lagerdauer.)
- Die ordnungsgemäße Lagerung der Gärprodukte bis zur landbaulichen Verwertung liegt in der Verantwortung des Abgebers. Die Einhaltung aller gesetzlichen Anforderungen an Wartung, Überwachung, Hygiene und Dokumentation für die Lagerung der Gärprodukte erfolgen durch den Abgeber. Die Verbringung erfolgt unregelmäßig. Der Abgeber verpflichtet sich daher einen Lagerraum mit einem Nettofassungsvermögen in Höhe der kompletten unter 2. genannte Liefermengen vorzuhalten.

4. Vertragsdauer

Der Vertrag ist

- zeitlich unbefristet.
- befristet mit einer Laufzeit von _____ Monaten. (mindestens 6 Monate)
- befristet mit einer Laufzeit von _____ Jahren.
- Die erste Lieferung im Rahmen dieses Vertrages erfolgt ab dem _____.
- Die erste Rücklieferung im Rahmen dieses Vertrages erfolgt _____ Monate nach der ersten Lieferung und daher frühestens ab dem _____. Der späteste Rückliefertermin ist 12 Monate nach der Lieferung der Wirtschaftsdünger.

Die Vertragsdauer entspricht mindestens den betrieblichen Lagerdaueransprüchen für Wirtschaftsdünger des Abgebers und umfasst gleichzeitig die gesamte Sperrfrist für die jeweiligen Düngemittel nach DüV (Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen) in der aktuellsten Fassung. Somit beträgt die Kündigungsfrist 6 Monate wobei das Vertragsende nicht in die Sperrfrist für das jeweilige Düngemittel fallen darf.

5. Finanzielle Vereinbarungen

- Regelungen zu Verbringungskosten und weitere finanzielle Vereinbarungen sind nicht Bestandteil dieses Vertrags.
- Der Transport der Wirtschaftsdünger zum Aufnehmer erfolgt in Organisation und auf Kosten des Abgebers.
- Der Transport der Wirtschaftsdünger zum Aufnehmer erfolgt in Organisation und auf Kosten des Aufnehmers.
- Im Fall der Rücknahme erfolgt der Transport der Gärprodukte zum Abgeber in Organisation und auf Kosten des Abgebers.
- Im Fall der Rücknahme erfolgt der Transport der Gärprodukte zum Abgeber in Organisation und auf Kosten des Aufnehmers.
- Im Fall der Rücknahme erfolgt der Transport und die ordnungsgemäße Ausbringung der Gärprodukte zum Abgeber in Organisation und auf Kosten des Abgebers.
- Im Fall der Rücknahme erfolgt der Transport und die ordnungsgemäße Ausbringung der Gärprodukte zum Abgeber in Organisation und auf Kosten des Aufnehmers.

Es erfolgt eine Vergütung der Wirtschaftsdünger. Die Höhe der Vergütung beträgt:

_____ Euro je m³/t Frischmasse

Zzgl. der Umsatzsteuer in Höhe von _____ % = _____ Euro

_____ Euro insgesamt

Zzgl. der Umsatzsteuer in Höhe von _____ % = _____ Euro

_____ Euro je _____

Zzgl. der Umsatzsteuer in Höhe von _____ % = _____ Euro

und ist jeweils

am: _____ des Jahres

auf das Konto (IBAN): _____

bei der (Bank): _____

(BIC): _____

zu überweisen.

Die Pachthöhe für den Lagerraum des Abgebers beträgt

_____ Euro je m³ und somit insgesamt _____ Euro/Jahr

_____ Euro insgesamt

Zzgl. der Umsatzsteuer in Höhe von _____ % = _____ Euro

und ist jeweils

am: _____ des Pachtjahres

auf das Konto (IBAN): _____

bei der (Bank): _____

(BIC): _____

zu überweisen.

6. Sonstige Vereinbarungen

Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Verbringung von Wirtschaftsdüngern in den Punkten Hygiene, Dokumentation und Meldung bei den zuständigen Stellen obliegen dem Abgeber und im Falle der Rücknahme dem Aufnehmer.

Nach erfolgter Lieferung erhält der Aufnehmer (im Falle der Rücknahme der Abgeber) innerhalb von 3 Monaten einen Lieferschein mit den relevanten Angaben nach WDüngV (Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger). Eine unterschriebene Durchschrift des Lieferscheins erhält der Abgeber (im Falle der Rücknahme der Aufnehmer) zurück.

Der Abgeber erhält nach Ablauf eines Jahres / Lieferzeitraums einen schriftlichen Nachweis über die nicht-landbauliche Verwertung des gelieferten Wirtschaftsdüngers.

Reklamationen an der Warenbeschaffenheit können nur zum Zeitpunkt der Lieferung erfolgen.

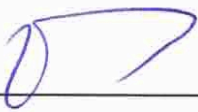
Der Aufnehmer und der Abgeber gestatten die Weitergabe ihrer Daten im Rahmen von gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen und Genehmigungsverfahren.

Eine vorzeitige Kündigung eines befristeten Vertrages ist nur bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen eine Vertragsbestimmung, einer erheblichen Änderung der Geschäftstätigkeit des Abgebers oder Aufnehmers oder nachgewiesenem Eigenbedarf des Abgebers zulässig.

Jede Vertragsänderung sowie die Kündigung bedarf der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Lippling den 1. 10. 2025
(Ort) (Datum)


(Unterschrift Abgeber)


(Unterschrift Aufnehmer)